

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 21.04.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.1		Bezeichnung der Vorlage: Bürgeranregung vom 03.03.2015 betreffend "Tagesordnung von Ratssitzungen"		Datum: 04.05.2015
Vorlage-Nr: VO/3148/15				Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	12.05.2015	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Ein Bürger der Stadt Berlin hat mit Schreiben vom 03.03.2015 gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW die beigefügte Bürgeranregung gestellt:

„Tagesordnung von Ratssitzungen“

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg lehnt die Bürgeranregung vom 03.03.2015 ab, da die Aufstellung der Tagesordnung nicht nur spezifisch in der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg, sondern auch im § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen geregelt ist.

Anlage:

Bürgeranregung vom 03.03.2015

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Lambertz	Leiter	
	Bürgermeisterbüro	
Gez. Vieth	Bürgermeisterbüro	

Arno Busch
Bamberger Str. 3
12309 Berlin

Berlin, den 03.02.(email)/03.03.2015

030-7449689
arno.busch@gmx.de

An den Rat der Stadt Wegberg
Fraktionsvorsitzende des Rates



Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Wegberg, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich beantrage, der Rat der Stadt möge beschließen, den § 3 der Geschäftsordnung des Rates:
§ 3

Aufstellung der Tagesordnung, Absatz 1
wie folgt zu ändern:

Der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem gewählten Vorsitzenden des Rates die vorläufige Tagesordnung fest. Er/Sie hat ...".

Über die endgültige Tagesordnung und deren Reihenfolge entscheidet der Rat der Stadt zu Beginn der aktuellen Sitzung.

Begründung:

Die Geschäftsordnung der Stadt Wegberg folgt in dem strittigen Punkt einer Kommunalverfassung (Gemeindeordnung NRW), die wesentlich aus den Zeiten des Kaisers der Franzosen oder der Preußen stammt. Jedenfalls aus obrigkeitsstaatlichen Zeiten.

Danach hat der Bürger, quasi im Rollback zu den Ideen der französischen Revolution, im kommunalen Bereich immer noch zu gehorchen. Der Bürgermeister herrscht über die kommunale Vertretung.

Dieses Denken ist jetzt 200 Jahre her und völlig veraltet.

Der informierte und selbstbewusste Bürger in der heutigen Demokratie will aber beteiligt sein und ernst genommen werden.

Dazu passt die quasi Herrschaft des Bürgermeisters selbst über die Tagesordnung des gewählten Rates nun überhaupt nicht mehr.

Der Vorsitzende der kommunalen Vertretung muss von dieser selbst gewählt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Busch